

# Beitragsordnung

## des Golfclub Leverkusens e.V.



vom 22. Oktober 1996 (in der Fassung vom 10. März 2010)

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 der Satzung hat die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen:

### § 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im voraus erhoben (Abbuchungsverfahren) und ist zum 31. Januar des betreffenden Jahres fällig.

(2) Bei **unbefristeter** Mitgliedschaft beträgt der Mitgliedsbeitrag für

- (a) **Erwachsene: aktive** Mitglieder 950 Euro, **inaktive** Mitglieder 500 Euro,
- (b) **Jugendliche** (§ 3 Abs. 1 Buchst. (d) der Satzung): **aktive** und **inaktive** Mitglieder bis zum 12. Lebensjahr 100 Euro, danach **aktive** Mitglieder 200 Euro, **inaktive** Mitglieder 105 Euro;
- (c) **Junioren** (§ 3 Abs. 1 Buchst. (e) der Satzung): **aktive** Mitglieder 260 Euro, **inaktive** Mitglieder 155 Euro.

(3) Bei Änderung des Status Jugendlicher/Junior/Erwachsener bzw. aktiv/inaktiv oder umgekehrt wird der neue Beitrag erstmals für das auf die Änderung folgende Kalenderjahr erhoben.

(4) Für **fördernde** Mitglieder (§ 3 Abs. 4 der Satzung) beträgt der Mitgliedsbeitrag 950 Euro.

(5) **Ehrenmitglieder** (§ 3 Abs. 4 der Satzung) zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

(6) Bei **befristeter** Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 der Satzung) beträgt der Mitgliedsbeitrag für

- (a) **Erwachsene:** 2.200 Euro,
- (b) **Jugendliche:** bis zum 12. Lebensjahr 100 Euro, danach 200 Euro,
- (c) **Junioren:** 550 Euro.

Absatz 3 gilt entsprechend

### § 2 Aufnahmegebühr

(1) Mit dem Erwerb der **unbefristeten** Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr in einem Betrag fällig (Abbuchungsverfahren)

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt für

- (a) **Erwachsene:** 1.530 Euro,
- (b) **Jugendliche:** bis zum 12. Lebensjahr 0 Euro, danach 130 Euro,
- (c) **Junioren:** 520 Euro,
- (d) **fördernde Mitglieder:** 1.530 Euro.

Die Aufnahmegebühr für Jugendliche, die nach ihrem 12. Lebensjahr aufgenommen werden, wird erst mit Erreichung des 18. Lebensjahrs fällig, sofern sie dann unbefristete Mitglieder sind oder werden. Werden Jugendliche oder Junioren zu Erwachsenen, so wird ein Differenzbetrag zu der Aufnahmegebühr für Erwachsene nicht erhoben. Dasselbe gilt für Jugendliche, die zu Junioren werden.

### § 3 Investitionsumlagen

- (1) Der Golfclub erhebt nach Maßgabe der entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften sowie der nachfolgenden Regelung Investitionsumlagen.
- (2) Mit dem Erwerb der **unbefristeten** Mitgliedschaft wird eine **Investitionsumlage** von 5.112 Euro erhoben (Abbuchungsverfahren). Die Zahlung wird fällig:
  - (a) bei **Erwachsenen** und **fördernden Mitgliedern** im Zeitpunkt des Erwerbs der unbefristeten Mitgliedschaft,
  - (b) bei **Jugendlichen** und **Junioren** mit unbefristeter Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem sie zu erwachsenen Mitgliedern werden.
- (3) Die Zahlung der Investitionsumlage gemäß Abs. 2 kann auf schriftliches Verlangen des betreffenden Mitglieds auf bis zu **zehn gleiche Jahresraten** verteilt werden; die Fälligkeit der folgenden Raten tritt in diesem Fall jeweils am Jahrestag der erstmaligen Fälligkeit gemäß Abs. 2 Buchst. (a) bzw. (b) ein.
- (4) Von Mitgliedern, die vor dem 01. Januar 1997 aufgrund des entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 1996 dem Golfclub ein **Investitionsdarlehen** in Höhe von 10.000 DM – in Sonderfällen, gemäß dem genannten Beschluss, von 7.500 DM – gewährt haben, wird die Investitionsumlage **nicht** erhoben.
- (5) Im Falle der **Beendigung** der Mitgliedschaft
  - (a) wird eine in **voller Höhe** entrichtete **Investitionsumlage** insoweit zurückgezahlt, als sie noch nicht entrichtet wäre, wenn das betreffende Mitglied von dem Recht auf Ratenzahlung über zehn Jahre (Abs. 3) Gebrauch gemacht hätte,
  - (b) werden – bei Inanspruchnahme der **Ratenzahlung** der **Investitionsumlage** – erst nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft fällig werdenden Raten der Investitionsumlage nicht mehr erhoben.
- (6) Die Rückzahlung (Abs. 5 Buchst. (a)) erfolgt spätestens drei Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft.
- (7) Die Erhebung einer **weiteren** Investitionsumlage bedarf eines besonderen **Beschlusses** der Mitgliederversammlung und ist frühestens zehn Jahre nach erstmaliger Erhebung der Investitionsumlage von dem betreffenden Mitglied gemäß Absatz 2 zulässig. Für eine derartige weitere Investitionsumlage gilt Absatz 4 nicht.

### § 4 Sonstige Umlagen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Clubhausgastronomie wird von Erwachsenen und fördernden Mitgliedern eine jährliche Verzehrumlage von 160 Euro je Mitglied erhoben (fällig am 31. Januar, Abbuchungsverfahren), die auch für den Verzehr von Gästen des betreffenden Mitglieds verwendet werden kann. Die Erhebung geschieht für Rechnung des Restaurantpächters. Bis zum Jahresende nicht verzehrte Guthaben verfallen.
- (2) Über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung von Absatz 1 entscheidet der Vorstand.

### § 5 Stundung

Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Investitionsdarlehen, Investitionsumlagen und sonstige Umlagen ganz oder teilweise stunden, wenn außergewöhnliche Gründe dies rechtfertigen. Auf eine Stundung besteht kein Rechtsanspruch.

### § 6 Greenfee-Spieler

Nicht-Mitglieder können gegen Greenfee die Anlagen des Golfclubs benutzen. Näheres regelt der Vorstand, der aus besonderem Anlass im Einzelfall auf die Erhebung eines Greenfees verzichten kann.